

Benutzungs- und Gebührenordnung

über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 23.05.2005 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Allendorf (Lumda) beschlossen:

§ 1

Bereitstellung

Die Stadt Allendorf (Lumda) stellt die nachstehenden Liegenschaften und Gebäude als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| Stadtteil Allendorf/Lda. | - | Bürgerhaus mit Kegelbahn |
| | - | Festplatz |
| | - | Sportanlage (derzeit verpachtet) |
| | - | Sportlerheim (derzeit verpachtet) |
| Stadtteil Climbach | - | Bürgerhaus |
| | - | Schlachthaus |
| | - | Sportplatz (Nutzung auch als Festplatz) |
| Stadtteil Nordeck-Winnen | - | Bürgerhaus mit Kegelbahn |
| | - | Festplatz |
| | - | Sportplatz |
| | - | Sportlerheim (derzeit verpachtet) |

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Jede/r volljährige Einwohnerin/Einwohner der Stadt sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Stadt Allendorf (Lumda) (nachstehend Benutzer genannt) ist zur Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
- (2) Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.
- (4) Der Benutzer darf die Einrichtungen nur Besuchern der jeweiligen Veranstaltung überlassen, die erwarten lassen, dass durch deren Anwesenheit nicht
 - die Rechtsordnung beeinträchtigt wird,
 - Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden,
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird und
 - das Ansehen der Stadt beeinträchtigt wird.

Eine Überlassung erfolgt nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung oder sonstiger Erkenntnisse die Vermutung besteht, dass einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.

- (5) Werden Umstände nach Abs. 4 nach Anmeldung der Veranstaltung und nach Zusage der Benutzung der betreffenden Einrichtung bekannt, kann die Stadt die Nutzungszusage entschädigungslos widerrufen.
- (6) Gewerbliche Discoververanstaltungen jeglicher Art werden in den städtischen Mehrzweckhäusern untersagt.

§ 3

Überlassung der Räume

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von dem Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) verwaltet.
Durch den Magistrat ist mit dem Benutzer vorher ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt ist in diesem Vertrag festzulegen. Dauernutzer, die von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes freigestellt sind, zahlen eine Nebenkostenpauschale gemäß Gebührenordnung.
- (2) Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) und in seinem Auftrag die/der zuständige Hausmeisterin/Hausmeister oder eine/ein Beauftragte/r der Stadt Allendorf (Lumda) aus.
- (3) Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Magistrat bzw. die von ihm beauftragten Hausmeisterinnen/Hausmeister. Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Benutzung sind spätestens bis zum 01. November für das folgende

Kalenderjahr an den Magistrat zu richten. Anträge auf einmalige Überlassung sind möglichst 14 Tage, jedoch frühestens 3 Monate (in Ausnahmefällen 6 Monate) bei dem Magistrat zu stellen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (5) Werden die Räume nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies die/der Antragstellerin/Antragssteller spätestens **14 Tage** vor der beabsichtigten Veranstaltung der Stadt Allendorf (Lumda) oder der/dem Hausmeisterin/Hausmeister mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die/der Antragstellerin/Antragssteller verpflichtet, das festgesetzte Entgelt zu zahlen.
- (6) Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Für den Fall einer Einzelveranstaltung hat der Benutzer keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, in denen die Räume für regelmäßige Überlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, es handelt sich um die Einzelveranstaltung einer Privatperson bzw. eines Vereines des jeweiligen Stadtteiles. Sporttreibende Vereine, die an festgelegten Tagen Punktspiele austragen, haben jedoch Vorrang auf Überlassung (Terminschutz).

Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

- (7) Der Benutzer kann sein Recht aus der Überlassung ohne Zustimmung des Magistrates nicht an Dritte übertragen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
- (8) Benutzer, die eine Zusage zu einer regelmäßigen Nutzung haben (Vereine) können die Einrichtungen unter Beachtung der Regelungen in Absatz 6 an den festgelegten Tagen nutzen. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Magistrates. Bei Zuwiderhandlungen kann der Magistrat die gegebene Zusage für die regelmäßige Nutzung widerrufen.

§ 4

Benutzungsbedingungen, Pflichten des Benutzers

- (1) Die Stadt Allendorf (Lumda) überlässt dem Nutzer die Halle/die Räume/den Sportplatz/den Festplatz und die Geräte zur unentgeltlichen/entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Festplätze, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht

genutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen besonders pfleglich zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet, den Weisungen der/zuständigen Hausmeisterin/Hausmeisters oder der/zuständigen Beauftragten des Magistrates zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen.

- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Festplätze und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Freistellung von etwaigen Haftpflichtansprüchen erfolgt, soweit kein städtischer Versicherungsschutz besteht. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Benutzer erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinschaftseinrichtungen an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch die TeilnehmerInnen und BesucherInnen zu sorgen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.

Der Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Stadt bzw. der/zuständigen Hausmeister/Hausmeisterin anzuzeigen.

Die Stadt Allendorf (Lumda) ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten der Benutzer bzw. Verursacher vorzunehmen.

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die übrigen, für den vereinbarten Zweck nicht freigegebenen Räumlichkeiten im Bereich dieser Gemeinschaftseinrichtungen auf keinen Fall benutzt werden.

Für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten hat der jeweilige Benutzer zu sorgen. Dies gilt auch für Vereine die ihren Übungsbetrieb in den Gemeinschaftseinrichtungen betreiben. Bei Nichteinhaltung werden die Räumlichkeiten auf Kosten der jeweiligen Nutzer durch Beauftragte der Stadt Allendorf (Lumda) gereinigt.

- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Werden in den Räumen, die nicht im Rahmen der Schankwirtschaft konzessioniert sind, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat der Benutzer die erforderliche Ausschankerlaubnis einzuholen.
- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (8) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Die gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung des Ausschanks von Alkohol an Jugendliche müssen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes unbedingt eingehalten werden. Auch im Außenbereich der öffentlichen Einrichtungen ist die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen.
- (9) Der Benutzer hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- (10) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen, auch nach den Versammlungsstättenrichtlinien, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (11) Aus Gründen des Umweltschutzes ist jegliche Benutzung von Einwegkunststoffgeschirr und –bestecken untersagt.

§ 5

Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

- (1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen die Räume einer Gemeinschaftseinrichtung angemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen gegen Gebühr ebenfalls zur Verfügung (**gilt nur im Bürgerhaus Nordeck**).
- (2) Das lt. Verzeichnis vorhandene Küchengeschirr wird am Tag vor der Veranstaltung von der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von den Hausmeistern übernommen.
- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von den Benutzern zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister ausgehändigt und sind ihr/ihm spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 12:00 Uhr wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge während seiner Abwesenheit ordnungsgemäß verschlossen sind.

§ 6

Gebührenfreie Benutzung

- (1) Bei Familienfeiern wird der Nachmittag vor und der Vormittag nach der Veranstaltung nicht berechnet.
- (2) Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen wird von den nach § 20 HGO bzw. § 2 dieser Benutzungsordnung Berechtigten nicht erhoben bei:

- a. Veranstaltungen von politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Sitzungen kommunaler Körperschaften und deren Fraktionen
 - b. allen städtischen Veranstaltungen
 - c. Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern sowie bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Familienabende) von ortsansässigen Vereinen, bei denen auf das Erheben von Eintrittsgeldern verzichtet wird und es sich um geschlossene Gesellschaften handelt
 - d. kirchlichen und schulischen Veranstaltungen
- (3) Pro gebührenfreiem Benutzungstag ist jedoch von den Benutzern nach c und d eine Nebenkostenpauschale gem. § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 7

Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Die Stadt Allendorf (Lumda) erhebt für die Benutzung der in § 1 bereitgestellten Gemeinschaftseinrichtungen Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und Ersatzleistungen nach dem jeweiligen Gebührenverzeichnis dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Die entstehenden Stromkosten für Küche und Beleuchtung sowie die entstehenden Wasserkosten sind in den Benutzungsgebühren pauschaliert enthalten.
- (3) Für die Benutzung des Geschirrs aus den Küchen wird in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Benutzungsgebühr erhoben. Jedoch ist bei Verlust oder Bruch von Geschirrtteilen Ersatz zu leisten. Für das Verleihen von Geschirr, Tischen und Stühlen werden Benutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Benutzungsordnung erhoben. Die Ausleihfrist beträgt maximal 3 Tage. Längere Ausleihfristen bedürfen der Genehmigung der Stadt Allendorf (Lumda).
- (4) Die Höhe der Gebühren werden auf Grund des jeweiligen Gebührenverzeichnisses für Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Allendorf (Lumda) festgesetzt. Die Gebührenordnungen sind im Anhang der Benutzungsordnung aufgeführt und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (5) Für gebührenpflichtige Vereinsveranstaltungen die sich über mehrere Tage erstrecken, wird die Benutzungsgebühr für einen Tag erhoben. Die Nebenkostenpauschale gem. § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Sonderregelung

Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen sowie bei Veranstaltungen die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, ist eine Sondergebühr vom Magistrat festzusetzen. Der Magistrat behält sich vor, im Einzelfall eine Kautions bis zu 1.500,00 € zu erheben.

Der Magistrat ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Veranstaltungen deren Erlös für karitative oder gemeinnützige Zwecke gespendet wird, kann der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) auf Antrag die Befreiung von den Benutzungsgebühren aussprechen.

§ 9

Anforderung und Bezahlung der Gebühren

Über die zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die sonstigen Kosten erhalten die Benutzer eine Zahlungsanforderung durch den Magistrat. Die festgesetzten Entgelte sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Anforderungsschreibens, jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung, bei der Stadtkasse Allendorf (Lumda) einzuzahlen bzw. zu überweisen.

§ 10

Reinigung

- (1) Bei Benutzung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 sind die Räumlichkeiten in einem gereinigten Zustand (Feuchtreinigung) zu übergeben. Die Feuchtreinigung gilt nicht für den großen und kleinen Saal des Bürgerhauses Nordeck. Der große und kleine Saal des Bürgerhauses Nordeck sind besenrein zu übergeben.
- (2) Nach Benutzung der Theke und Küche sind Geschirr, Gläser, Zapfanlage und andere Gegenstände sauber, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben.
- (3) Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers beseitigt.
- (4) Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe der/des zuständigen Hausmeisterin/Hausmeisters, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages, zu erfolgen.
- (5) Die Streu- und Beleuchtungspflicht obliegt der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister. Die Verkehrssicherungspflicht wird insofern von der Stadt Allendorf (Lumda) übernommen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) das Recht, den Benutzer einer Gemeinschaftseinrichtung ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.1989 in der Fassung vom 13.12.2001 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Allendorf (Lumda), den 30.05.2005

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

(Hormann), Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Stadt Allendorf (Lumda)

§ 1 Gebühren

1. Allendorf

Bürgerhaus Allendorf

1.	Großer Saal	150,00 €
2.	Halle insgesamt (großer und kleiner Saal)	225,00 €
3.	Kleiner Saal oder Lichthof	80,00 €
4.	Benutzung der Lautsprecheranlage	30,00 €
5.	Benutzung der Vorbühne	30,00 €
6.	Benutzung der Schankanlage	30,00 €
7.	Foyer (bei ausschließlicher Nutzung)	50,00 €

2. Climbach

Bürgerhaus

1.	Halle insgesamt	120,00 €
	Großer Saal	80,00 €
	Kleiner Saal	40,00 €

Schlachthaus

1.	Benutzung des Schlachthauses mit Kühlhaus pro Schlachtung (maximal 2 Tage)	50,00 €
2.	Kühlhaus alleine pro Tag	15,00 €
3.	Nebenkostenpauschale bis maximal 2 Tage pro Schlachtung	25,00 €

3. Nordeck-Winnen

Bürgerhaus Nordeck-Winnen

1.	Halle insgesamt	225,00 €
2.	Großer Saal	150,00 €
3.	Kleiner Saal	80,00 €
4.	Küchenbenutzung	50,00 €
5.	Benutzung der Schankanlage	30,00 €
6.	Benutzung der Lautsprecheranlage	30,00 €

4. Bei Trauerfeiern:

Pauschale für Raumnutzung	50,00 €
---------------------------	----------------

5. Für **regelmäßige gewerbliche oder freiberufliche** Veranstaltungen (z. B. Tanzstunden):

pro angefangene Stunde (60 Minuten)

15,00 €

§ 2 Nebenkosten, Sondergebühr

- (1) Für Heizung, Wasserverbrauch und Abwasserbenutzung sowie Strom erhebt die Stadt Allendorf (Lumda) in allen Bürgerhäusern pro Benutzertag eine **Pauschale** in Höhe von **30,00 €**.

Bei allen Veranstaltungen in den Bürgerhäusern, in denen der jeweilige Pächter (Wirt) die Bewirtschaftung übernimmt, trägt dieser auch die festgelegten Nebenkostenpauschalen für Heizung, Wasserverbrauch und Abwasserbenutzung sowie Strom.

Die Reinigungskosten betragen im Bürgerhaus Nordeck-Winnen:

1.	Großer Saal	20,00 €
2.	Kleiner Saal	10,00 €
3.	Fußboden Küche	10,00 €
4.	Toiletten und Flur	20,00 €

- (2) Stundenweise Nutzung durch Vereine pro angefangene Stunde (für die gebührenfreie Benutzung beim Übungsbetrieb gem. § 6 Abs. 3) **2,50 €**
- (3) Für Veranstaltungen die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dient beträgt die Pauschale für Wasserverbrauch und Abwasserbenutzung sowie Strom mindestens 30,00 €. Abweichend hiervon können die tatsächlich entstandenen Kosten für Heizung-, Strom-, Wasserversorgung und Abwasserbenutzung ermittelt und berechnet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Magistrat.
- (4) Für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten liegt die Anzahl der Sitzplätze fest. Ist davon auszugehen, dass bei Veranstaltungen diese Besucherzahl erreicht wird, wird von Amts wegen ein Brandsicherheitsdienst angeordnet.

	Sitzplätze mit Tischen	Sitzplätze ohne Tische
Bürgerhaus Allendorf/Lda.	334	409
Bürgerhaus Nordeck-Winnen	330	400
Bürgerhaus Climbach	132	211

Die Gebühr für den von der örtlichen Feuerwehr durchgeführten Brandschutz ist vom Veranstalter zu tragen. Der Veranstalter hat sich wegen des Brandsicherheitsdienstes rechtzeitig mit der örtlichen Feuerwehr in Verbindung zu setzen.

§ 3 Sonstige Nutzungen

- (1) Für den Auf- und Abbau, soweit dies nicht von dem Nutzer selbst durchgeführt wird, von Tischen, Stühlen, Vorbühne usw. werden folgende Kosten zu fällig:

Im einzelnen fallen folgende Kosten an:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für den Auf- und Abbau der Vorbühne | 250,00 € |
| b) Für den Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen pro angefangene
100 Personen | 50,00 € |

Kann die Vorbaubühne durch Arbeitskräfte des Veranstalters - unter Anleitung des Hausmeisters - auf - und abgebaut werden, wird eine Gebühr in Höhe von **100,00 €**

erhoben.

Weitere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

- (2) Für die Benutzung der Duschanlagen im Bürgerhaus Allendorf werden je Benutzertag **2,00 €** erhoben.
- (4) Bei allen Veranstaltungen, mit Ausnahme von Veranstaltungen der Vereine, sind die Getränke ausschließlich über den Wirt zu beziehen. Bei Veranstaltungen der Vereine sind die Getränke ausschließlich über den Getränkegroßhandel Franz, Allendorf (Lumda), zu beziehen. Bei Veranstaltungen auf den Festplätzen ist es den jeweiligen Betreibern gestattet, den Lieferanten frei zu wählen. Es dürfen allerdings nur Biere, die von der Licher Brauerei vertrieben werden, zum Ausschank gelangen.

§ 4 Ausleihgebühren

Für das Ausleihen von Inventar werden nachfolgende Gebühren (mindestens jedoch 10,00 €) erhoben:

Geschirr je Set	0,05 €
je Tisch	1,50 €
je Stuhl	0,50 €

§ 5 Sportheime

- (1) Wasser- und Kanalgebühren sowie Stromkosten werden in der tatsächlich angefallenen Menge erhoben.
- (2) Stromkosten für Licht und Flutlichtanlagen sind von den Vereinen voll zu tragen.

- (3) Die anfallenden Heizungskosten (Strom und Öl) sind von den Vereinen zu tragen.

§ 6 Sportstätten

Für die Nutzung nicht verpachteter städtischer Sportanlagen wird pro Tag eine Nutzungsgebühr von 50,00 € erhoben

§ 7 Festplätze

- (1) Für die Benutzung der städtischen Festplätze wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € zuzüglich der Nebenkosten pro Tag erhoben (eine Veranstaltung ist pro Jahr und Verein frei).

Für die Benutzung der Toilettenanlage auf dem Festplatz Allendorf wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 30,00 € pro Tag erhoben.